



Traktandum 13 / Neues Sozialhilfegesetz; Entwurf / Gesundheits- und Sozialdepartement

1.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfsgerecht, rechtzeitig und durch fachlich <u>ausgebildet und qualifizierte</u> Personen zu erbringen.	Reusser Christina 6 Abs. 1
2.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Organe der Sozialhilfe unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Soweit nötig erteilen sie einander Auskünfte und gewähren einander <u>mit Einverständnis der betroffenen Personen</u> auf Verlangen Akteneinsicht.	Rebsamen Heidi 6 Abs. 2
3.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Bucher Michèle 7 Abs. 2
4.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, _____ der Wohnsituation und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.	Zemp Baumgartner Yvonne 9 Abs. 2
5.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> <u>Die Sozialinspektoren verfügen über die geforderten Qualifikationen für die Ausübung ihrer Aufgabe.</u>	Zemp Baumgartner Yvonne 9 Abs. 3 (neu)

6.	<p>Antragsteller/in Graber Michèle Paragraph 10 <u>Antrag:</u> Ändern sich die Verhältnisse, haben die Organe der Sozialhilfe die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe und die Alimentenhilfe entsprechend anzupassen. <u>Anspruchsgrenzen und Leistungsänderungen sind so zu definieren, dass Schwelleneffekte vermieden werden.</u></p>
7.	<p>Antragsteller/in Zemp Baumgartner Yvonne Paragraph 13 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Organe der Sozialhilfe dürfen eine hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 nicht veranlassen, aus der Einwohnergemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der hilfebedürftigen Person liegt. <u>Sie dürfen diese Personen auch nicht davon abhalten, in einer Einwohnergemeinde einen Unterstützungswohnsitz zu begründen.</u> Für die Kostentragung bei einem Verstoß gegen das Verbot der Abschiebung gilt § 36.</p>
8.	<p>Antragsteller/in Zemp Baumgartner Yvonne Paragraph 17 Abs. 2 <u>Antrag:</u> Jede Einwohnergemeinde führt einen <u>professionellen</u> Sozialdienst. Er erfüllt sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen. Der Sozialdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
9.	<p>Antragsteller/in Froelicher Nino/Zemp Baumgartner Yvonne Paragraph 31 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab. Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) <u>verbindlich</u>. _____</p>
10.	<p>Antragsteller/in Camenisch Rätö B. Paragraph 31 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die wirtschaftliche Sozialhilfe <u>soll</u> das soziale Existenzminimum <u>abdecken</u>. Für dessen Bemessung <u>können</u> die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) <u>wegleitend sein</u>. Der Regierungsrat kann durch Verordnung _____ <u>Einzelheiten oder Teile davon anders regeln, unter Respektierung eines möglichst grossen Ermessensspielraums für die Gemeinden und deren Sozialbehörden.</u></p>

11.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Froelicher Nino 32
12.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> <u>Die Sozialhilfekosten müssen angemessen zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden. Alles Nähere wird im Finanzausgleich geregelt.</u>	Zemp Baumgartner Yvonne 34 neuer Absatz
13.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Festhalten an der Fassung der Regierung. (Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert <u>einem Jahr</u> seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Entrichtung der letzten Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist.)	Töngi Michael 42 Abs. 1
14.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden <u>sowie rückwirkend für die zwei Monate davor</u> . Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons hat noch die bisher zuständige Einwohnergemeinde den Unterhaltsbeitrag zu bevorschussen, der für den darauf folgenden Monat geschuldet ist.	Zemp Baumgartner Yvonne/Reusser Christina 44 Abs. 3
15.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Reusser Christina 45 lit. d
16.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> <u>Sie wird gekürzt, wenn die Einkünfte des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet. Der Regierungsrat legt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze, das massgebende Vermögen und den Prozentsatz, durch Verordnung fest.</u>	Reusser Christina 46 Abs. 3 (neu)

17.	<p>Antragsteller/in Töngi Michael Paragraph 51 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Festhalten an der Fassung der Regierung. (Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert <u>einem Jahr</u> seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nachdem der Unterhaltsbeitrag letztmals bevorschusst wurde. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese als absolute Verwirkungsfrist.)</p>
18.	<p>Antragsteller/in Hartmann Armin Paragraph 53 <u>Antrag:</u> Wortmeldung</p>
19.	<p>Antragsteller/in Zemp Baumgartner Yvonne Paragraph 53 Abs. 3 <u>Antrag:</u> Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige aufzunehmen. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahmespflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe <u>beträgt 150 Franken</u> pro nicht aufgenommene Person und Tag.</p>
20.	<p>Antragsteller/in Regierungsrat Paragraph 53 Abs. 3 <u>Antrag:</u> Festhalten an der Fassung der Regierung (Ablehnung Antrag GASK). (Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Flüchtlinge aufzunehmen. In besonderen Fällen kann es Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahmespflicht ganz oder teilweise befreien und eine Ersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe beträgt <u>maximal 150 Franken</u> pro nicht aufgenommenen Flüchtling und Tag.)</p>
21.	<p>Antragsteller/in Aregger André Paragraph 53 Abs. 6 <u>Antrag:</u> Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____.</p>

22.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Widmer Herbert 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
23.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Froelicher Nino 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____. Die zuständige Gemeinde <u>und der Kanton tragen</u> die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe <u>ab diesem Zeitpunkt je hälftig</u> .
24.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Camenisch Räto B. 53 Abs. 6 Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. <u>Die Verpflichtungen des Kantons in Bezug auf Rückerstattung der Sozialhilfe</u> besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit, <u>solange</u> sich eine davon <u>noch weniger</u> als zehn Jahre in der Schweiz aufhält. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
25.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Wortmeldung	Hartmann Armin 54
26.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Aregger André 54 Abs. 6 Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____.
27.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u>	Widmer Herbert 54 Abs. 6 Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. _____. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

28.	<p>Antragsteller/in Camenisch Rätö B. Paragraph 54 Abs. 6 <u>Antrag:</u> Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die Zuständigkeit <u>des Kantons</u> besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit <u>solange, bis alle davon mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz gehabt haben.</u> Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.</p>
29.	<p>Antragsteller/in Gehrig Markus Paragraph 54 Abs. 7 (neu) <u>Antrag:</u> <u>Der Kanton schafft einen Ausgleichsmechanismus, damit die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge (gemäss § 53) und vorläufig aufgenommene Personen (gemäss § 54), die sich mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, gleichmässig von den Gemeinden getragen werden. Der Ausgleichsmechanismus gilt solange bis die Disparitäten über die Finanz- und Aufgabenreform 2018 oder die Anpassung des Finanzausgleiches angemessen ausgeglichen werden.</u></p>